

ANTRAG
auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes
nach § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)

An die
Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling
Niederpörling 23
94562 Oberpörling

Kontakt:

Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling

Mitgliedsgemeinden: Oberpörling, Otzing, Wallerfing
Niederpörling 23 (Schloss)
94562 Oberpörling

Telefon: 09937 / 9505 - 0

Telefax: 09937 / 9505 - 50

E-Mail: poststelle@vgem-oberpoering.bayern.de

Internet: www.vg-oberpoering.de

BEACHTEN:

Der Antrag auf Gestattung muss **spätestens 2 Wochen**
vor der Veranstaltung eingereicht werden!

Ansprechpartner:

Frau Siebauer

Tel.: 09937/9505-11

E-Mail: angela.siebauer@vgem-oberpoering.bayern.de

1) Antragsteller / Veranstalter:

Verein / Firma:

(Bezeichnung der jur. Person oder
des nichtrechtsfähigen Vereins)

Verantwortlicher Leiter (Vorstand):

Vor- und Familienname:	
Anschrift:	
Geburtsdatum und -ort:	

Erreichbarkeit bei Rückfragen (freiwillige Angaben):

Telefon / Fax:	
E-Mail:	

Während der gesamten Veranstaltung anwesende volljährige verantwortliche Person:

Name:	
Handy-Nr.:	

2) Inhalt der beantragten Gestattung:

Anlass: (genaue Bezeichnung der Veranstaltung)	
Zeitraum: (Datum und Uhrzeit)	von Uhr bis Uhr
Tanzveranstaltung:	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Musikalische Darbietungen:	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, von Uhr bis Uhr
Wo findet die Musikdarbietung statt	<input type="checkbox"/> Musik im Zelt <input type="checkbox"/> Musik im Freien <input type="checkbox"/> Musik in geschlossenen Räumen

3) Räumliche Verhältnisse:

Straße, Hausnr.: PLZ, Ort:	
Nähere Ortsbeschreibung: (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage)	
Sonstiger Veranstaltungsort: (genaue Bezeichnung, evtl. Freifläche, Größe?)	
Festzelt wird errichtet:	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (Größe: ca. m x m)
Größe der Räume/Fläche:	ca. m x m <u>oder</u> m ²
Sitzplätze:	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (Anzahl: ca.)
Einverständnis des Grundstückseigentümers liegt vor	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Erwartete Besucherzahl:	Personen (Der Betreiber ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die zulässige Höchstbesucherzahl nicht überschritten wird)
Vorhandene Nebenräume: (z. B. Toiletten, Anzahl eintragen)	<input type="checkbox"/> Damen-Spültoiletten <input type="checkbox"/> Herren-Spültoiletten <input type="checkbox"/> Urinale <input type="checkbox"/> Urinalrinne (lfd. Meter) <input type="checkbox"/> Toilettenwagen <input type="checkbox"/> (Sonstiges)

4) Angaben zu Schank- und Speisewirtschaft:

Folgende Getränke werden verkauft:	<u>alkoholische:</u>
	<u>nicht-alkoholische:</u>
Ausschank aus Flaschen:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Schankanlage wird betrieben:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Schankanlage installiert/vorhanden und abgenommen:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss vorhanden:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Betrieb der Schankwirtschaft wird unter folgender Auflage gem. § 12 GastG erteilt: Die Abgabe von alkoholischen Getränken darf nicht zu sehr niedrigen, deutlich unter dem Üblichen liegenden Preisen erfolgen, da diese Konzepte geeignet sind, den Missbrauch oder den übermäßigen Konsum von Alkohol zu begünstigen.	

Folgende Speisen werden verkauft:	
Zubereitung der Speisen:	<input type="checkbox"/> selbst <input type="checkbox"/> Lieferung verzehrfertig durch Fa. <input type="checkbox"/> Fleisch-/Wurstwaren werden gegrillt
Verwendung von Mehrweggeschirr:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Der Betrieb der Speisewirtschaft wird unter folgender Auflage gem. § 12 GastG erteilt: Alle Personen, die bei der o.g. Veranstaltung ehrenamtlich mit dem Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln beschäftigt sind, sind gemäß der Auflagen (Seite 18 bis 22) zu informieren!	

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden (z. B. getrennte WC-Anlagen für Damen und Herren, Personaltoiletten, Trinkwasseranschluss, zum Gläserspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken, Frisch-Trinkwasserversorgung).

Bei Betrieb einer Schankanlage ist der Veranstalter sowohl für die Sicherheit als auch für die hygienischen Maßnahmen, die die Anlage betreffen, allein verantwortlich. Der Antragsteller verpflichtet sich, alle Personen, die Speisen zubereiten und in Verkehr bringen, anzuhalten, der Lebensmittelhygieneverordnung zu folgen.

Der Antragsteller versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Der Antragsteller bestätigt, von den umseitigen Hinweisen Kenntnis genommen zu haben.

Oberpörling, den

Unterschrift des Antragstellers

Siebauer, Verwaltungsfachangestellte
Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu stellen.
2. Der Antrag kann bei verspäteter Abgabe oder unvollständiger bzw. falscher Angaben im Antrag auch abgelehnt werden.
3. Wird von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so muss dies spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungsbeginn der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling mitgeteilt werden.
4. Sobald die Gestattung erteilt wurde, hat der Erlaubnisinhaber die Erlaubnisgebühr zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Veranstaltung ausfällt oder der Erlaubnisinhaber an dieser nicht teilnimmt.
5. Es müssen in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes ausreichende einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.
6. Zu den Toiletten sind die Zugänge sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten. Ferner sind bei Dunkelheit die Wege zu den Toiletten ausreichend zu beleuchten. Entsprechende Hinweisschilder auf den Toiletten sind anzubringen.

Gästezahl	Damentoiletten	Herrentoiletten	Urinalbecken Anzahl	Urinalrinne Lfd. Meter
bis 50	1	1	2	2
über 50 bis 100	2	1	3	2,5
über 100 bis 200	2	2	4	3
über 200 bis 300	3	2	5	3,5
über 300 bis 400	4	3	6	4
ab 400	Festlegung im Einzelfall			
Großveranstaltungen mit mehreren Tausend Besuchern	1 Toilette je 250 Besucher, die sich ergebende Zahl aufteilen zu 2/3 für Damen-WC und 1/3 für Herren-WC, zusätzlich entsprechende Anzahl an Urinalen			
bis 10 Beschäftigte	Eine Toilette			
über 10 Beschäftigte	Entsprechende Anzahl von Toiletten nach Geschlechtern getrennt			

7. Der Ausschank sowie die Musikdarbietungen sind eine halbe Stunde vor Betriebsende einzustellen.
8. Durch Musikdarbietungen, Lautsprecherdurchsagen und sonstige akustische Signale/Geräusche darf ein gemäß VDI-Richtlinie 2058 zu bestimmender Mittelungspegel von höchstens 80 db (A) gemessen im Zelt, nicht überschritten werden.
9. Vor dem Grillbereich ist eine ausreichende Schutzvorrichtung anzubringen.
10. Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung dem Bauamt des Landratsamtes Deggendorf unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes aufzulegen.
11. Eine ausreichende Beleuchtung des Zeltes muss gewährleistet sein. Die Leistungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die entsprechenden Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.
12. Gemäß § 6 GastG sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen, sobald der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet ist. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen, als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.
13. Es ist dem Inhaber der Erlaubnis besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten, hat er alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen; insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz-, sowie sonn- und feiertagsrechtliche Vorschriften; jedoch auch die Benachrichtigung der Polizei bei anbahnenden Störungen.